

**Entscheidung Nr. 4/2025 des Medienrats der Deutschsprachigen
Gemeinschaft über eine befristete Zuteilung der Funkfrequenzen 100,5
MHz (Eupen) und 107,6 MHz (Honsfeld) an die regioMEDIEN AG für ihr
auditives lineares Sendernetz "100,5 DAS HITRADIO" aufgrund von
kurzfristig aufgetretenem Funkfrequenzbedarf**

DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

hat in Anwendung der Artikel 51, 52, 61, 64 und 63 des Dekrets vom 1. März 2021 über die
Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021)

und

nach Anhörung der regioMEDIEN AG durch den Medienrat am 26. Mai 2025 sowie aufgrund
des Antrages der regioMEDIEN AG für ihr analoges auditives Sendernetz "100,5 DAS
HITRADIO" vom 28. Mai 2025,

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

Artikel 1. Der Antrag der regioMEDIEN AG auf eine befristete weitere Nutzung der
Funkfrequenzen 100,5 MHz (Petersberg) und 107,6 MHz (Wallerode) für ihr analoges
lineares Sendernetz 100,5 DAS HITRADIO ist zulässig und begründet.

Artikel 2. Der regioMEDIEN AG werden für ihr auditives lineares Sendernetz "100,5 DAS
HITRADIO" die Funkfrequenzen 100,5 MHz Eupen (ab Petersberg) und 107,6 MHz
Honsfeld (ab Wallerode) zur Weiterführung der Nutzung unter Einhaltung der jetzigen
technischen und inhaltsbezogenen Bedingungen befristet bis zum 31. Dezember 2025 zugeteilt.

Artikel 3. Diese Entscheidung tritt am 03. Juni 2025 um 00:00 Uhr in Kraft.

Die vorliegende Entscheidung ist wie folgt begründet:

Durch Entscheidung der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen
Gemeinschaft vom 2. Juni 2016, die am 3. Juni 2016 in Kraft trat, wurde die regioMEDIEN
AG für die Dauer von 9 Jahren als privater Hörfunkveranstalter eines Sendernetzes mit dem
Namen "100,5 DAS HITRADIO" anerkannt. Die Anerkennung läuft damit am 2. Juni 2025 um
24:00 Uhr aus.

Demzufolge darf die regioMEDIEN AG ab dem 3. Juni 2025 nicht mehr ihr Programm 100,5
DAS HITRADIO unter Nutzung von Funkfrequenzen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

als Sendernetz, dass sich an das Publikum im deutschen Sprachgebiet wendet, über die Funkfrequenzen 100,5 MHz Eupen ab Petergensfeld und 107,6 MHz Honsfeld ab Wallerode, ausstrahlen, bzw. vom Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) ausstrahlen lassen.

Durch königlichen Erlass vom 3. August 1987¹ wurde dem BRF die Nutzung der Funkfrequenz 100,5 MHz ab Eupen genehmigt. Durch nachfolgenden Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Juni 2004² wurde der Aktiengesellschaft Radio 3000, die spätere regioMEDIEN AG, die Genehmigung erteilt, für einen Zeitraum von 12 Jahren einen privaten regionalen Hörfunksender mit der Bezeichnung 100,5 DAS HITRADIO unter Nutzung dieser Funkfrequenz 100,5MHz Eupen zu betreiben.

Ebenfalls durch den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Juni 2004 wurde der Aktiengesellschaft Radio 3000, die Genehmigung erteilt, die Funkfrequenz 107,6 MHz Honsfeld für einen Zeitraum von 12 Jahren für 100,5 DAS HITRADIO zu nutzen. Durch nachfolgenden Erlass der Regierung vom 20. Juli 2009³ wiederum, wurde dem BRF die Funkfrequenz 107,6 MHz unbefristet zur Verfügung gestellt.

Durch Schreiben vom 28. Mai 2025 beantragt die regioMEDIEN AG „befristet die weitere Nutzung der Funkfrequenzen 100,5 MHz (Petergensfeld) und 107,6 MHz (Wallerode) für [ihr] analoges Sendernetz 100,5 DAS HITRADIO und dies bis zum Abschluss des Verfahrens einer regulären Funkfrequenzzuteilung durch den Medienrat“.

Ein Verfahren zur regulären Zuteilung der von der regioMEDIEN AG für ihr Sendernetz 100,5 DAS HITRADIO benötigten Funkfrequenzen nach Artikel 58, 62 und 65 des Mediendekrets 2021 erfordert unter anderem eine Ausschreibung der betroffenen Funkfrequenzen im belgischen Staatsblatt⁴. Ebenfalls ist zu bemerken, dass bezüglich der Funkfrequenz 107,6 MHz der aktuelle effektive Sendestandort „Wallerode“ weder der Koordinierung des nationalen Funkfrequenzplanes von 2018⁵ („Honsfeld“), noch dem Erlass der Regierung vom 20. Juli 2009 („Büllingen“) entspricht. Mittelfristig könnte deshalb eine Neukoordinierung nach Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. August 2018 notwendig sein. Ebenfalls muss die Notwendigkeit einer Stützfrequenz ab Eupen und einer Ersatzfrequenz ab Wallerode überprüft werden.

¹ Königlicher Erlass vom 3. August 1987 durch den dem Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft die erforderlichen Frequenzen zur Verfügung gestellt werden, Artikel 1 und Anhang.

² Erlass der Regierung vom 3. Juni 2004 zur Genehmigung von privaten Rundfunksendern.

³ Erlass der Regierung vom 20. Juli 2009 zur Zurverfügungstellung von UKW-Funkfrequenzen an öffentlich-rechtliche Hörfunkanstalten und zur Änderung des Erlasses der Regierung vom 18. März 2004 zur Festlegung eines UKW -Hörfunkfrequenzplans, Artikel 1, Anhang I.

⁴ Mediendekret 2021, Artikel 52 Absatz 1. Ebenfalls kann auf der Grundlage von Artikel 59 §2 des Mediendekretes 2021 eine öffentliche Anhörung notwendig werden.

⁵ Anhang zum Zusammenarbeitsabkommen vom 31. August 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Koordinierung von Frequenzen im Rundfunkbereich im 87,5-108 MHz-Band gemäß Art 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation.

Diese Verfahren können nicht fristgerecht von der Regierung (Zuweisung – Neukoordinierung) und vom Medienrat (Zuteilung) vor dem Ablauf der Anerkennung eingeleitet und abgeschlossen werden. Damit wäre der Sendebetrieb der Antragstellerin ab dem 3. Juni 2025 und bis zur endgültigen Entscheidung über die Frequenzen nicht möglich, so dass eine befristete Funkfrequenzzuteilung der aktuell genutzten Funkfrequenz unter den bisherigen technischen und inhaltsbezogenen Bedingungen aufgrund von kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf auf der Grundlage von Artikel 63 des Mediendekrets als angemessen erscheint. In der Tat wird so die effizienteste Nutzung der betroffenen Funkfrequenzen sichergestellt. Auch ist, neben dem Auslaufen der Anerkennung, kein weiterer Grund offensichtlich, um die Ausstrahlung der Sendungen von 100,5 DAS HITRADIO einzustellen.

Die aktuell nichtzugeteilte Funkfrequenz 100,5 MHz wird aus diesen Gründen befristet der regioMEDIEN AG für ihr Sendernetz 100,5 DAS HITRADIO zugeteilt. Unter Anwendung von Artikel 61 des Mediendekrets 2021 ist die regioMEDIEN AG berechtigt, die Ausstrahlung der Sendungen des Sendernetzes „100,5 DAS HITRADIO“ mittels der Funkfrequenz 100,5 MHz an einen Dritten, konkret an das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF), zu vergeben. Sendestandort bleibt weiterhin Petergensfeld.

Auf der Grundlage des Artikels 64 des Mediendekretes 2021, welcher die Zuteilung derselben Funkfrequenz an mehrere Anbieter ermöglicht, wird der regioMEDIEN AG die ebenfalls dem BRF zur Verfügung gestellte Funkfrequenz 107,6 MHz für ihr Sendernetz 100,5 DAS HITRADIO zugeteilt. Auch für diese Frequenz kann auf der Grundlage von Artikel 61 des Mediendekrets 2021 die Ausstrahlung der Sendungen des Sendernetzes „100,5 DAS HITRADIO“ von der regioMEDIEN AG an das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) vergeben werden. Sendestandort bleibt weiterhin und bis auf weiteres Honsfeld.

Eupen, den 02. Juni 2025,

für den Medienrat,



Jürgen Heck,
Präsident.

Beschwerde, Rechtsbehelf und Datenschutz**BESCHWERDEMÖGLICHKEIT**

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsdienst.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be>.

RECHTSBEHELFF

Gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be> (Deutsch).

DATENSCHUTZ

Gospertstraße 42, B-4700 Eupen
E-Mail: info@medienrat.be
Unternehmensnummer: 0652.750.810

Laut Artikel 112 §2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ist der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Gospertstraße 42, 4700 Eupen*, verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter: <https://www.ostbelgienlive.be/datenschutz>, Paragraph 1 Datenschutzbestimmungen. Bei der Lektüre dieses Paragraphen muss anstelle von « Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft » « Der Medienrat » gelesen werden. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten mittels E-Mail an info@medienrat.be.

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, *Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel*, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehorde.be>.